

99013041207000, 99013041207000

Fortführung der Unterbringung / Hilfe für junge Volljährige als Pflegekinder, Begleitung

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/402322476/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013041207000, 99013041207000
Leistungsbezeichnung I	Fortführung der Unterbringung / Hilfe für junge Volljährige als Pflegekinder, Begleitung
Leistungsbezeichnung II	Fortführung der Unterbringung / Hilfe für junge Volljährige als Pflegekinder, Begleitung
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Pflegekind, Pflegeeltern, Pflegepersonen, Pflegekinderdienst
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Adoption (013)
Verrichtungskennung	Begleitung (207)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterchaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Adoption und Pflegekinder (1020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.01.2023
Fachlich freigegeben durch	Senatorin für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen
Handlungsgrundlage	§ 41 SGB VIII https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_41.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_41.html
Teaser	Wenn es für ihre Entwicklung wichtig ist, können, junge Volljährige auch nach ihrem 18. Geburtstag Hilfen zur Erziehung erhalten und in Vollzeitpflege untergebracht werden.
Volltext	<p>Die Ziele einer Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege werden nicht kurzfristig erreicht. Wenn ein Pflegekind 18 Jahre alt wird, kann eine Hilfe fortgeführt werden. Damit soll verhindert werden, dass erreichte Fortschritte in der Entwicklung des jungen Volljährigen nicht gefährdet werden. Junge Volljährige erhalten Hilfen, solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensweise nicht ermöglicht.</p> <p>Bei der Fortführung der Hilfe wird das bisherige Angebot fortgesetzt.</p> <p>Die Fortführung der Hilfe muss vor dem 18. Geburtstag beantragt werden. Sie kann bis zum vollendeten 21. Lebensjahr bewilligt werden. In Ausnahmefällen kann sie auch darüber hinaus bewilligt werden.</p>
Erforderliche Unterlagen	keine
Voraussetzungen	Gewährung einer Hilfe zur Erziehung nach §27 SGB VIII.

Modul	Sachverhalt
	Die Fortführung der Hilfe kann beantragt werden, wenn das Ende der Hilfe aufgrund der nahenden Volljährigkeit endet und/oder weil eine Fortführung zur Stabilisierung der Situation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen beitragen würde.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	Den Antrag auf Fortführung einer Hilfe stellen die Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen selbst. Der Pflegekinderdienst bzw. das örtliche Jugendamt kann sie dabei beraten.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Fortführung der Unterbringung / Hilfe für junge Volljährige Begleitung • Junge Volljährige als Pflegekinder • Zuständige Stelle: Jugendamt
Ansprechpunkt	Jugendamt
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Continuation of placement / assistance for young adults as foster children, accompaniment, Fortführung der Unterbringung / Hilfe für junge Volljährige als Pflegekinder, Begleitung